

Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung

Name

Frau Ilonka Sayn-Wittgenstein, eine in Deutschland wohnende österreichische Staatsangehörige, erhielt nach ihrer Adoption im Jahr 1991 durch Herrn Lothar Fürst von Sayn-Wittgenstein, einen deutschen Staatsangehörigen, dessen Nachnamen samt Adelstitel in der Form „Fürstin von Sayn-Wittgenstein“ als Geburtsnamen. Unter diesem Namen wurde ihr in Deutschland ein Führerschein ausgestellt, und sie gründete dort ein Unternehmen. Die österreichischen Behörden trugen ihrerseits diesen neuen Namen in das österreichische Personenstandsregister ein. Sie erneuerten auch einen Reisepass und stellten zwei Staatsbürgerschaftsnachweise aus, sämtlich auf den Namen Ilonka Fürstin von Sayn-Wittgenstein.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof entschied jedoch 2003 in einem ähnlichen Fall, dass es nach dem Adelsaufhebungsgesetz von 1919 – das im Verfassungsrang stehe und den Gleichheitsgrundsatz ausführe – unzulässig sei, dass ein österreichischer Staatsbürger aufgrund einer Adoption durch einen deutschen Staatsangehörigen, der einen Adelstitel rechtmäßig als Teil des Namens führe, einen Namen erwerbe, der diesen Adelstitel enthalte. Da die Wiener Standesbehörde im Anschluss an dieses Erkenntnis die Frau Ilonka Fürstin von Sayn-Wittgenstein nach ihrer Adoption ausgestellte Geburtsurkunde als unrichtig ansah, berichtigte sie den Eintrag im Geburtenbuch auf „Sayn-Wittgenstein“.

Vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof macht Frau Sayn-Wittgenstein geltend, dass die Nichtanerkennung der namensrechtlichen Folgen ihrer Adoption eine Beeinträchtigung ihres Freizügigkeitsrechts darstelle.

Wie wird das angerufene Gericht entscheiden?

Fall (vereinfacht) nach *EuGH*, U.v. 22.12.2010 – [Rs. C-208/09](#) (Ilonka Sayn-Wittgenstein/Landeshauptmann von Wien) – n.n.v. – *Öst. Adelsnamensverbot*.

Vertiefungshinweise:

- *EuGH*, U.v. 02.10.2003 – [Rs. C-148/02](#) (Garcia Avello) – E 2003, I-11613 = DVBl. 2004, 183 = EuGRZ 2004, 156 – *Span. Nachnamensbildung in Belgien (Familiennamen v. Doppelstaatlern)*;
- *EuGH*, U.v. 27.06.2006 – [Rs. C-96/04](#) (Standesamt Stadt Niebüll) – E 2006, I-3561 – *Doppelgeburtsnamenexport (Leonhard Mathias Grunkin-Paul)-I*;
- *EuGH*, U.v. 14.10.2008 – [Rs. C-353/06](#) (Grunkin u. Paul) – E 2008, I-7639 = DVBl. 2008, 1437 – *Doppelgeburtsnamenexport (Leonhard Mathias Grunkin-Paul)-II*;
- *BVerfG*, U.v. 30.01.2002 – [1 BvL 23/96](#) – BVerfGE 104, 373 = DVBl. 2002, 472 = EuGRZ 2002, 282 = NJW 2002, 1256 – *Kein Doppelgeburtsname (Maximilian Stadländer-Baldus)*.

Internet:

<http://www.eur.jura.uni-osnabrueck.de/Publik-PS.htm> (Leitseite).